



Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2020

Gemäß § 71 a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kanalabgabenordnung, § 11 Abs. 2 der Wassergebührenordnung und § 17 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2020 um 1,2 %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

- 1.) der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 27.11.2018
 - a) Benützungsgebühr pro EGW von € 168,30 auf € 170,32
 - b) Verbrauchsgebühr nach m³ Wasserverbrauch von € 3,37 auf € 3,41

- 2.) der Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 10 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 27.11.2018
 - a) Benützungsgebühr pro EGW von € 28,56 auf € 28,90
 - b) pro m³ Wasserverbrauch von € 0,51 auf € 0,52

- 3.) Der Abfallabfuhrgebühr gemäß §§ 15 und 16 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 27.11.2018
 - a) Grundgebühr pro EGW von € 30,60 auf € 30,97
 - Grundgebühr je Gästenächtigung/Beherbergung von € 0,12 auf € 0,12
 - b) Variable Gebühr
 - Gebühr pro 120/90-Liter Sammelbehälter oder 52 Abfallsammelsäcke von € 117,30 auf € 118,71
 - Gebühr pro 770-Liter Sammelbehälter von € 816,00 auf € 825,79
 - Gebühr pro 1100-Liter Sammelbehälter von € 1.020,00 auf € 1.032,24
 - Gebühr pro Müllsack von € 3,06 auf € 3,10

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2020 wirksam.

Der Bürgermeister:

Fritz Zefferer



Angeschlagen am: 30.12.2019
Abgenommen am: 13.01.2020